

64. Ein Erlaß des RfM., der Befreiung von der erhöhten Biersteuer (Art. 7 Abj. 1 Ges. v. 15. April 1930) gewährt, ist auch dann wirksam, wenn er durch Täuschung erschlichen worden ist. Der Täuschende macht sich deshalb der Steuerhinterziehung nur in der ersten Begehungsform des § 396 ABGD. (Erschleichen von Steuervorteilen), nicht aber in der Form der Steuerverkürzung schuldig, wenn er demnächst nur die gewöhnliche Biersteuer bezahlt. Die Tat ist erst vollendet, wenn ein — auf Grund des Erlasses ermäßigter — Steueranspruch entsteht; beendet ist sie in dem Augenblick, in dem der letzte Teilerfolg der Täuschung eintritt.

III. Straffenat. Urf. v. 23. Mai 1938 g. B. u. a. 3 D) 257/38.

1. Landgericht Oldenburg.

Aus den Gründen:

Die Angeklagten haben durch Täuschung für eine neu zu errichtende Brauerei die Befreiung von der für solche vorgesehenen erhöhten Biersteuer (Art. V Abs. 1 Ges. z. Änderung der Biersteuer v. 15. April 1930 RGBl. I S. 136) erschlichen und in der Folgezeit nach Errichtung der Brauerei für das in ihr erzeugte Bier nur die einfache Steuerhöhe bezahlt. Das LG. sieht schon in der Erwirkung dieser — durch Erlass des RFM. v. 3. Juli 1930 gewährten — Vergünstigung das Erschlichen eines Steuerworteiles, in der späteren Nichtentrichtung der höheren Steuerhöhe aber eine Verkürzung von Steuereinnahmen. Beides ist unwichtig.

Von einer Verkürzung der Steuereinnahmen kann keine Rede sein. Durch den genannten Ministerialerlass, der seine rechtliche Grundlage im Art. V Abs. 2 des Ges. v. 15. April 1930 findet, hatte sich das Reich seines Rechtes auf Erhebung der erhöhten Steuer für die Zukunft begeben. Der Steueranspruch für die späteren Erzeugnisse der begünstigten Brauerei entstand nur in der einfachen Höhe; er ist nicht verkürzt worden. Der Umstand, daß der Erlass auf irrigen Voraussetzungen beruhte und durch Täuschung erschlichen war, steht dem nicht entgegen. Er ermöglichte zwar gemäß dem § 96 RAbgD. den — nach Aufdeckung der Täuschung ausgesprochenen — Widerruf. Bis dahin blieb aber die Rechtswirksamkeit dieses Staatshoheitsaktes unbeeinträchtigt. Für den ähnlichen Fall, daß eine Devijengenehmigung erschlichen wird, hat das RG. in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen; daselbe hat auch hier zu gelten. Auch der RFV. hat in der Entscheidung v. 29. Oktober 1937 RZ. RZ. 142/145, 146/37, die er gegen die Angeklagten erlassen hat, ausdrücklich nur die erste Begehungsform des § 396 RAbgD., nicht auch die zweite als gegeben angenommen. Seine Entscheidung bindet den Strafrichter (§ 468 RAbgD.), soweit sie gegen den persönlichen Steuerschuldner, d. i. gegen den Angeklagten P. B., ergangen ist, nicht auch gegen den Angeklagten Dr. S. B., der nur kraft Steuerstrafrechtes (§ 112 RAbgD.) für haftbar erklärt worden ist (vgl. RGSt. Bd. 70 S. 3, 5).

Auch die Merkmale der ersten Begehungsform des § 396 RAbgD. waren durch die Erwirkung des Ministerialerlasses noch nicht voll erfüllt. Zum Erschlichen eines Steuerworteiles gehört — ebenso wie zur Verkürzung von Steuereinnahmen — eine Beeinträchtigung des durch dieses Gesetz geschützten Rechtsgutes und damit ein Erfolg.

Dieser deckt sich nicht mit dem Merkmale der Vermögensbeschädigung beim Betrug. (Vgl. RWSt. Bd. 60 S. 182, 185, 186.) Das hier geschützte Rechtsgut ist nicht allgemein die Steuerhoheit des Reiches, sondern nach feststehender Rechtsprechung nur der jeweilige Anspruch des Reiches auf den Vollertrag der einzelnen Steuerart. Bei dem Ergehen oder der Bekanntgabe des Ministerialerlasses war aber noch kein Anspruch auf die hier fragliche Biersteuer entstanden. Dementsprechend ist der wirtschaftliche Vorteil, der in dem genannten Erlasse für den Angeklagten P. W. gelegen haben mag, noch kein Steuervorteil im Sinne des Gesetzes. Erlangt ist ein solcher Vorteil auf Grund einer von den Finanzbehörden gewährten Steuerermäßigung regelmäßig erst zu dem Zeitpunkte, zu dem der Steueranspruch selbst entsteht. Bis dahin bleibt die Tat auf der Stufe des Versuches stehen. Das Urteil des RG. v. 12. Januar 1937 I D 628/36 steht dem nicht entgegen (RWSt. Bd. 58 S. 54, 55, RWUrt. v. 6. November 1924 3 D 788/24 = Steuer und Wirtschaft 1924 Nr. 578).

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Tat zwar mit der Täuschungshandlung begonnen worden, daß sie aber mit der Erwirkung des Erlasses noch nicht rechtlich vollendet, geschweige denn tatsächlich beendet war. Vollendet wurde sie erst, als der Erfolg eintrat, d. h. zu dem Zeitpunkt, in dem das erste Erzeugnis der Brauerei aus ihr entfernt oder in ihr verbraucht wurde und dadurch (§ 2 BierStG. v. 28. März 1931 RWBl. I S. 110) der Steueranspruch entstand, jedoch infolge der Täuschung nur in der geringeren Höhe. Tatsächlich beendet war die Tat erst mit dem letzten Entstehen des Steueranspruches zu dem ermäßigten Satze, die auf der Täuschungshandlung als Ursache beruht (vgl. RWSt. Bd. 71 S. 59, 64). Danach kann es auf sich beruhen, ob die Mitwirkung der Angeklagten bei der allmonatlichen „Abrechnung“ mit der Zollbehörde über die „jeweils an Hand der Bücher von dem Hauptzollamt festgesetzte“ Steuer noch als weitere Täuschungshandlung angesehen werden kann. (Vgl. hierzu RWSt. Bd. 62 S. 418, 420, aber auch Bd. 46 S. 414, 416.)

Da der letzte Teilerfolg der Tat Ende 1935 eingetreten ist, ist ihre Strafverfolgung noch nicht verjährt. Der innere Tatbestand ist, wie das angefochtene Urteil erkennen läßt, bis zuletzt gegeben gewesen. Zum Schuldspruche haben sich daher keine rechtlichen Bedenken ergeben.